1137 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 117 · Ausgegeben Danzig, den 5. Dezember 1935

Tag | Inhalt: | Seite

300 Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (G. Bl. S. 47) wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen. Die Telegraphenordnung tritt sofort in Kraft. Die Telegraphenordnung vom 5. Oktober 1926 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

I. V.

Klaus

Telegraphenordnung

vom 23. Oktober 1935.

§ 1

Benutzung des Telegraphen

I Den für den öffentlichen Verkehr im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmten Telegraphen darf jedermann benutzen. Die Landespostdirektion hat das Recht, den Betrieb zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für bestimmte Gattungen von Telegrammen einzustellen.

II Privattelegramme, deren Inhalt die staatliche Sicherheit gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, werden zurückgewiesen oder nicht weiterbefördert. Hierüber entscheidet die Aufgabe-, Durchgangs- oder Bestimmungsanstalt. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei der vorgesetzten Dienststelle zulässig. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

III Die Bestimmungsanstalt darf Telegramme an Telegraphenagenturen anhalten, die sich offenkundig mit der telegraphischen Weiterbeförderung von Telegrammen zu dem Zwecke befassen, Telegramme Dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die bei unmittelbarer Beförderung vom Aufgabeort an den eigentlichen Bestimmungsort entstehen würden.

IV Verfährt eine Durchgangs- oder die Bestimmungsanstalt nach II oder III, so muß sie unverzüglich die Aufgabeanstalt davon verständigen.

§ 2

Dienststunden

Die Landespostdirektion setzt die Zeiten fest, während deren die Telegraphenanstalten zur Benutzung geöffnet sind.

§ 3

Einteilung der Telegramme

I Die Telegramme werden eingeteilt

a) nach der Herkunft in

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphendiensttelegramme,
3. Privattelegramme,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 12. 1935.)

b) nach der Abfassung in
1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache,
3. Telegramme in gemischter Sprache.

Geheime Sprache kann verabredete oder chiffrierte Sprache sein.

II Bei der Beförderung und Zustellung haben die Staatstelegramme, die als solche gekennzeichnet sind, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphendiensttelegramme vor den Privattelegrammen den Vorrang.

III Telegramme in offener Sprache sind solche, deren Text aus Wörtern und Ausdrücken besteht, die in einer oder in mehreren der für den Welttelegraphenverkehr zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn geben, wobei jedes Wort und jeder Ausdruck in dem Sinne angewandt werden, der ihnen in der Sprache, der sie angehören, für gewöhnlich beigelegt wird. Sie dürfen in Buchstaben oder in Ziffern geschriebene Zahlen ohne geheime Bedeutung, vereinbarte Kurzanschriften, Handelsmarken, Börsenkurse und gebräuchliche Abkürzungen enthalten. In Seetelegrammen sind ferner durch Buchstaben dargestellte Zeichen des internationalen Signalbuchs zugelassen.

Die Landespostdirektion macht öffentlich bekannt, welche Sprachen sie außer der deutschen für Telegramme in offener Sprache zuläßt.

IV Telegramme in verabredeter Sprache sind solche, deren Text Wörter der verabredeten Sprache enthält. Die verabredete Sprache besteht entweder

a) aus künstlichen Wörtern, oder
b) aus wirklichen Wörtern, die eine andere Bedeutung haben als diejenige, die ihnen für gewöhnlich in der Sprache beigelegt wird, der sie angehören (diese Wörter ergeben daher keine Sätze, die in einer oder in mehreren der für Telegramme in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständlich sind), oder
c) aus solchen wirklichen und künstlichen Wörtern nebeneinander.

Die verabredeten Wörter, einerlei ob wirkliche oder künstliche, dürfen nicht mehr als fünf Buchstaben enthalten; sie können beliebig gebildet werden. In diesen Wörtern darf nicht der akzentuierte Buchstabe é vorkommen. Für Telegramme in verabredeter Sprache gelten ermäßigte Wortgebühren (Anlage A unter I).

Telegramme, deren Text Wörter der verabredeten Sprache (mindestens ein verabredetes Wort) und Wörter der offenen Sprache und/oder Ziffern und Zifferngruppen enthält, gelten bei Berechnung der Gebühren als Telegramme in verabredeter Sprache, wenn die Zahl der Ziffern oder Zifferngruppen die Hälfte der Gebührenwörter des Textes und der Unterschrift nicht überschreitet.

Telegramme, deren Text Wörter der verabredeten Sprache und an Zifferngruppen mehr als die Hälfte der Gebührenwörter des Textes und der Unterschrift enthält, gelten bei Berechnung der Gebühren als Telegramme in chiffrierter Sprache.

V Die chiffrierte Sprache wird gebildet:

a) aus arabischen Ziffern, aus Gruppen oder Reihen arabischer Ziffern mit geheimer Bedeutung;
b) aus Wörtern, Namen, Ausdrücken oder Zusammenstellungen von Buchstaben — ausgenommen den Buchstaben é —, die weder den Bedingungen der offenen Sprache noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Die Mischung von Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung in derselben Gruppe ist unzulässig.

VI Telegramme in gemischter Sprache sind Telegramme, in denen die offene und die geheime Sprache nebeneinander gebraucht sind. Sie gelten bei der Berechnung der Gebühren als Telegramme in verabredeter Sprache, wenn sie den Vorschriften unter IV entsprechen.

VII Die Absender von Telegrammen in verabredeter oder gemischter Sprache haben auf Verlangen den Telegraphenschlüssel vorzulegen, nach dem ihr Telegramm abgefaßt ist.

§ 4

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme

I Die Urschrift jedes Telegramms muß leserlich in deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen geschrieben sein, die sich durch den Telegraphen der Landespostdirektion wiedergeben lassen. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen und Überschreibungen hat der Absender oder sein Beauftragter auf der Urschrift anzuerkennen.

II Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinanderfolgen:

1. gebührenpflichtige Dienstvermerke,
2. Anschrift,
3. Text,
4. Unterschrift.

III Für eine Reihe gebührenpflichtiger Dienstvermerke sind bestimmte, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen anzuwenden, die in den nachfolgenden Einzelbestimmungen und in Anlage B aufgeführt wird.

IV Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die für die Zustellung des Telegramms nötig sind. Sie muß aus wenigstens zwei Wörtern bestehen. Die Bestimmungsanstalt ist stets an den Schluß der Anschrift zu setzen. Für ihre Schreibweise sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend.

Die besondere Form der Anschrift für Telegramme, die durch Fernsprecher oder durch Postschließfach zugestellt werden sollen, wird durch die Landespostdirektion festgesetzt und bekanntgegeben.

Der Absender trägt die Folgen der Unvollständigkeit der Anschrift.

Telegramme mit der Bezeichnung post-, telegraphen- oder bahnlagernd können im Inlandsverkehr eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder aus Buchstaben und Zahlen gebildete Anschrift tragen; sie werden dann aber nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk = MP = ist bei Lagertelegrammen nicht zugelassen.

V Anstatt des vollen Namens des Empfängers und der Wohnungsanbabe kann der Absender eine Kurzanschrift anwenden, wenn der Empfänger sie mit der Landespostdirektion vereinbart hat.

Kurzanschriften werden für ein Jahr oder ein Vierteljahr vereinbart. Jahres- und Vierteljahrsvereinbarungen, die nicht mit einem Kalendervierteljahr enden, laufen bis zum Schlusse eines solchen. Die Gebühren sind in jedem Falle für die ganze Dauer der Vereinbarung im voraus zu entrichten.

Werden die Jahresvereinbarungen nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit und können nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Landespostdirektion ist jedoch berechtigt, jederzeit mit dreimonatiger Frist zu kündigen, wenn die Kurzanschrift nicht mehr jeden Zweifel und jede Verwechslung bei der Zustellung ausschließt oder ihre Anwendung sonst zu Unzuträglichkeiten führt.

Kurzanschriften dürfen bei vorübergehendem Aufenthalt des Inhabers an einem andern Orte für einen Monat dorthin überwiesen werden, wenn die Telegraphenanstalt am neuen Orte sie zulassen kann.

Kurzanschriften dürfen nicht benutzt werden zur Bezeichnung des Geldempfängers in telegraphischen Postanweisungen, Zahlkarten, Zahlungsanweisungen und Überweisungen.

VI Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind unzulässig.

VII Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Absender kann eine Beglaubigung seiner Unterschrift in das Telegramm aufnehmen lassen; die Beglaubigung wird hinter die Unterschrift gesetzt.

§ 5

Aufgabe von Telegrammen

I Telegramme können aufgegeben werden:

1. bei den Telegraphenanstalten und bei den zur Annahme ermächtigten Postanstalten am Schalter (auch brieflich), Blitztelegramme nur an den Schaltern der Telegraphenanstalten; wenn in einem Orte mehrere Telegraphenanstalten bestehen, bestimmt die Landespostdirektion, bei welcher die Blitztelegramme in der Regel aufzugeben sind,
2. durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen,
3. durch Mitgabe an die Telegramm- und die Landzusteller auf einem Zustellgange, ausgenommen Blitztelegramme,
4. durch die Postbriefkasten, ausgenommen Blitztelegramme.

II Über die Aufgabe nach I, 1 und 3 wird auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Gebühr eine Bescheinigung erteilt.

§ 6

Wortzählung

I Alles, was der Absender zur Beförderung an den Empfänger in sein Telegramm niederschreibt, wird bei der Gebührenberechnung gezählt, mit Ausnahme der zur Satzgliederung einzeln angewendeten Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen.

Die Doppelselbstlauter ä, ö und ü, das ch und das ß gelten als je zwei Buchstaben.

II Die Aufgabeanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die für den Empfänger bestimmte Telegrammausfertigung eingetragen. Nimmt der Absender solche Angaben in sein Telegramm auf, so werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

III Im Text der ausschließlich in offener Sprache abgefaßten Telegramme wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Verbindung von Wörtern für so viel Gebührenwörter gezählt, als sie je 15 Buchstaben enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Überschuß.

IV In Telegrammen der verabredeten Sprache, wie sie nach § 3, IV näher bestimmt ist, ist die größte Länge eines der verabredeten Sprache entnommenen Textwortes auf fünf Buchstaben festgesetzt.

V In Telegrammen der chiffrierten Sprache werden die Ziffern- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken für so viele Gebührenwörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder Buchstaben enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Überschuß.

VI In Telegrammen gemischter Sprache, mit Ausnahme der CDE-Telegramme (§ 3, IV) werden die Wörter der offenen, die der verabredeten und die der chiffrierten Sprache je nach der für die einzelne Sprache geltenden Regel unter III, IV und V gezählt. In CDE-Telegrammen rechnen Wörter der offenen Sprache für so viel Gebührenwörter, als sie je fünf Buchstaben enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Überschuß.

VII Wörter, die weder den Vorschriften für die offene, noch denen für die verabredete Sprache entsprechen, werden für so viel Gebührenwörter gezählt, als sie je fünf Buchstaben enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Überschuß. Unzulässig sind sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern. Als sprachwidrig gilt nicht die Zusammenziehung der Namen von Ländern, Städten, Orten, Plätzen und Straßen, der Familiennamen einer und derselben Person, der Schiffsnamen, der in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen oder gemischten Zahlen. Mehrstellige Zahlen können in Buchstaben beliebig ausgedrückt werden.

VIII Es werden gezählt

a) als je eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen,
   1. die Punkte, Beistriche, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche,
   2. die den Wohnungsnummern angehängten Buchstaben oder Ziffern in einer Anschrift, auch wenn sie im Text oder in der Unterschrift des Telegramms vorkommen;

b) als je ein Gebührenwort
   1. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben und Ziffern,
   2. das Unterstreichungszeichen,
   3. die Klammern (die beiden Zeichen, die sie bilden),
   4. die Abkürzungen für gebührenpflichtige Dienstvermerke (Anlage B),
   5. in der Anschrift der Name der Bestimmungsanstalt oder der beweglichen Bestimmungsfunkstelle, wenn er so wie in den amtlichen Verzeichnissen geschrieben ist.

Werden Wörter durch ein Auslassungszeichen getrennt oder durch einen Bindestrich verbunden, so wird jedes für sich gezählt.

IX Entscheidend ist die Wortzählung der Aufgabeanstalt.

§ 7

Gebühren

Die Gebührensätze für den Inlandsverkehr sind in der Anlage A aufgeführt.

Ortsverkehr ist der Verkehr

1. innerhalb des Ortszustellbereichs,
2. innerhalb des Landzustellbereichs,
3. zwischen Ortszustellbereich und Landzustellbereich.

Ferner besteht Ortsverkehr zwischen Orten in demselben Ortsfernsprechnetz. Gehört ein Ort zu mehreren Ortsfernsprechnetzen, so hat der ganze Ort Ortsverkehr mit allen Orten in diesen Ortsfernsprechnetzen.

§ 8

Gebührenerhebung

I Die Gebühren sind in der Regel bei der Aufgabe der Telegramme, und zwar bar oder auch in Postfreimarken zu entrichten.

Bei der Aufgabe zuwenig berechnete Gebühren werden nacherhoben.

In besonderen, durch die Telegraphenordnung bestimmten Fällen können Gebühren auch nachträglich und beim Empfänger eingezogen werden.

II Die Landespostdirektion kann nach Vereinbarung die Gebühren stunden.

§ 8a

Blitztelegramme

I Der Absender eines dem Empfänger durch Fernsprecher zuzustellenden Telegramms kann durch dessen Aufgabe als Blitztelegramm verlangen, daß sein Telegramm mit jeder möglichen Beschleunigung befördert wird. Blitztelegramme haben den Vorrang vor den dringenden Privattelegrammen und sind im Inland allgemein, im Verkehr mit dem Ausland mit bestimmten Ländern und unter besonderen Bedingungen zugelassen.

II Blitztelegramme müssen in offener deutscher Sprache abgefaßt sein und sollen nicht mehr als etwa 30 Gebührenwörter enthalten. Vom Aufgeber sind sie ausdrücklich als Blitztelegramme zu bezeichnen.

III An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind nur die für die Vorausbezahlung einer Antwort zugelassen.

§ 9

Dringende Telegramme

Der Absender eines Privattelegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = D = für sein Telegramm den Vorrang vor den andern Privattelegrammen, mit Ausnahme der Blitztelegramme, bei der Beförderung und Zustellung verlangen.

§ 10

Telegramme mit bezahlter Antwort

I Der Absender eines Telegramms jeder Art, mit Ausnahme der Pressetelegramme, kann eine Antwort durch ein Telegramm jeder Art vorausbezahlen. Je nachdem die Antwort durch ein Blitz-, dringendes, gewöhnliches oder Brief-Telegramm von 10 Wörtern vorausbezahlt wird, erhält das Telegramm entweder den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = RP Blitz = oder = RPD = oder = RP = oder = RPLT =. Werden mehr als 10 Wörter vorausbezahlt, so ist den Vermerken die Zahl der vorausbezahlten Wörter nebst dem Buchstaben W hinzuzusetzen, z. B. = RP . . . W Blitz =, = RPD . . . . W =, = RP . . . . W = oder = RPLT . . . . W =. Bei Pressetelegrammen ist die Vorausbezahlung einer Antwort nicht zugelassen.

II Wird die Antwort nicht als Blitz- oder Brieftelegramm verlangt, so kann außer der Antwort auch die Gebühr für die Zustellung des Antworttelegramms durch Boten vorausbezahlt werden (§ 21, I). Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = RXP =, der für Antworttelegramme von mehr als 10 Wörtern auf = RXP . . . W =, für dringende Antworttelegramme bis zu 10 Wörtern auf = RXPD = und für dringende Antworttelegramme von mehr als 10 Wörtern auf = RXPD . . . . W = zu erweitern ist.

III Die Bestimmungsanstalt übersendet dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, der dazu berechtigt, innerhalb 3 Monate vom Tage nach seiner Ausfertigung in den Grenzen der vorausbezahlten Antwortgebühr bei einer beliebigen Telegraphenanstalt ein Telegramm irgendwohin ohne Gebührenzahlung aufzugeben.

Wenn die Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, hat der Absender des Antworttelegramms den Mehrbetrag nachzuzahlen.

§ 11

Telegramme mit Vergleichung

Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TC = Vergleichung des Telegramms verlangen. Sie besteht darin, daß das Telegramm zwischen jeder gebenden und nehmenden Telegraphenanstalt vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§ 12

Telegramme mit Empfangsanzeige

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Zustellung seines Telegramms unverzüglich telegraphisch oder brieflich mitgeteilt werden. Wenn das Telegramm dem Empfänger durch die Post oder durch eine Mittelsperson zugeführt wird, gilt die Abgabe an diese als Zustellung.

Bei Seetelegrammen nach See zeigt die Semaphorstelle oder die Küstenfunkstelle Tag und Stunde der Weiterbeförderung des Telegramms an das Schiff an.

II Telegraphische Empfangsanzeige kann nur als gewöhnliches Telegramm verlangt werden. Der anzuwendende gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet = PC =.

Briefliche Empfangsanzeige wird durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = PCP = verlangt.

III Der Absender kann sich die Empfangsanzeige auch nach einem andern als dem Aufgabeort des Ursprungstelegramms senden lassen, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13

Mehrfachtelegramme

I Ein Telegramm, das

entweder an mehrere Empfänger in einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Zustellbereich derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten

oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Zustellbereich derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten

gerichtet wird, heißt Mehrfachtelegramm und erhält den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TM . . . (Zahl der Anschriften) =.

II Der Absender eines an mehrere Empfänger gerichteten Telegramms muß vor die Anschrift eines jeden die für diesen geltenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke (Anlage B) setzen. Bei dringenden, bei Brieftelegrammen und bei zu vergleichenden Telegrammen genügt der entsprechende Vermerk vor der ersten Anschrift.

III Das Mehrfachtelegramm gilt bei der Gebührenberechnung als ein einziges Telegramm; alle Anschriften rechnen bei der Wortzählung mit. Für jede Ausfertigung wird eine besondere Gebühr erhoben; die Zahl der Ausfertigungen ist gleich der Zahl der Anschriften.

IV Jede Ausfertigung eines Mehrfachtelegramms erhält nur die ihr zukommende Anschrift; der Vermerk = TM . . . = wird weggelassen, wenn nicht der Absender durch den gebührenpflichtigen Zusatz = CTA = verlangt hat, daß jede Ausfertigung alle Anschriften enthält.

§ 14

Telegraphische Postanweisungen, Zahlkarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen

Die Bestimmungen über telegraphische Postanweisungen sind in der Postordnung, die über Zahlkarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen in der Postscheckordnung enthalten.

§ 15

Pressetelegramme

I Als Pressetelegramme werden zu ermäßigter Gebühr Telegramme in offener Sprache an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbüros zugelassen, wenn ihr Text aus politischen, Handels- und anderen Nachrichten besteht, die nur zur Veröffentlichung in der Presse bestimmt sind. Sie erhalten vom Absender den gebührenpflichtigen Dienstvermerk „Presse".

II In Pressetelegrammen können Anordnungen über die Veröffentlichung des Telegrammtextes aufgenommen werden. Sie müssen in Klammern entweder am Anfang oder am Ende des Telegrammtextes stehen. Die eingeklammerten Stellen dürfen in jedem Telegramm bis zu 5 v. H. der gebührenpflichtigen Telegrammwörter enthalten, jedoch höchstens 10. Die Klammern sind gebührenpflichtig.

III An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind bei Pressetelegrammen außer = Presse = nur = D = und = TM . . . = zugelassen.

IV Pressetelegramme, die den Bedingungen unter I nicht entsprechen oder bestimmungswidrig verwertet werden, unterliegen der vollen Gebühr. Der Fehlbetrag wird beim Empfänger nacherhoben.

§ 15 a

Wettertelegramme

I Wettertelegramme sind die von einer amtlichen Wetterdienststelle oder von einer solchen Stelle in amtlicher Verbindung stehenden Anstalt ausgehenden Telegramme, die an eine solche Wetterdienststelle oder an eine solche Anstalt gerichtet sind und nur Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen enthalten.

II Die Telegramme müssen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = OBS = tragen. Sie werden zur ermäßigter Gebühr befördert.

§ 16

Brieftelegramme

I Brieftelegramme sind Telegramme in offener Sprache zu ermäßigter Gebühr, die nach den vollbezahlten Telegrammen wie Telegramme befördert, aber wie gewöhnliche Briefe zugestellt werden. Sie sind im Inland allgemein, im Verkehr mit dem Ausland nur mit bestimmten Ländern zugelassen. Sie erhalten im Inlandsverkehr den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LT =.

II An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind außer = LT = zugelassen: = LX = . . . =, = TM . . . =, = GP =, = TR =, = bahnlagernd = und die Dienstvermerke für die Vorausbezahlung einer Antwort. Vereinbarte Kurzanschriften dürfen angewendet werden.

III Der ermäßigte Gebührensatz gilt nur für das Brieftelegramm selbst, nicht auch für gebührenpflichtige Dienstsprüche, die durch ein Brieftelegramm veranlaßt werden oder sich darauf beziehen.

§ 17

Seetelegramme

A. Allgemeines

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See durch Vermittlung von Küstenfunkstellen oder von Semaphorstellen gewechselt werden. Die durch Küstenfunkstellen beförderten Seetelegramme heißen Funktelegramme, die übrigen Semaphortelegramme.

B. Funktelegramme

II Bei Funktelegrammen sind zugelassen:

a) dringende Beförderung, aber nur auf den Linien des Telegraphennetzes,
b) bezahlte Antwort,
c) Vergleichung,
d) Empfangsanzeige,
e) Mehrfachtelegramme,
f) Zustellung durch Boten (XP) nach § 21.

III Ferner sind als Funktelegramme gebührenpflichtige Dienstsprüche aller Art zugelassen; solche, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen, jedoch nur auf den Linien des Telegraphennetzes.

C. Semaphortelegramme

IV Semaphortelegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SEM =.

V Bei Semaphortelegrammen sind zugelassen:

a) dringende Beförderung, aber nur auf den Linien des Telegraphennetzes,
b) bezahlte Antwort, aber nur bei Telegrammen nach See,
c) Empfangsanzeige, jedoch nur bei Telegrammen nach See und auf den Linien des Telegraphennetzes,
d) Mehrfachtelegramme.

VI Ferner sind als Semaphortelegramme gebührenpflichtige Dienstsprüche zugelassen, jedoch nur auf den Linien des Telegraphennetzes.

§ 17a

Schmuckblattelegramme

I Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Lx = verlangen, daß sein Telegramm auf einem künstlerisch ausgeführten Formblatt — Schmuckblatt — zugestellt wird.

II Ebenso kann der Empfänger bei seiner Zustellanstalt beantragen, daß für ihn eingehende Telegramme auf Schmuckblatt ausgefertigt werden.

III Schmuckblattelegramme sind im Inland allgemein, im Verkehr mit dem Ausland mit bestimmten Ländern zugelassen.

§ 18

Nachsendung von Telegrammen

I Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = FS = verlangen, daß das Telegramm nach einem vergeblichen Versuch der Zustellung telegraphisch nachgesandt wird.

II Will der Absender in solchen Fällen vorschreiben, wohin das Telegramm nachzusenden ist, so fügt er dem = FS = die anderweitige Ortsangabe bei; er kann auch mehrere Bestimmungsorte angeben, an die das Telegramm nacheinander befördert werden soll.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms werden zunächst nur die Gebühren für die erste Beförderung erhoben, wobei die ganze Anschrift in die Wortzahl einzurechnen ist. Für jede Nachsendung an einen neuen Bestimmungsort sind die Gebühren nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter besonders zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen.

IV Ein Telegramm kann auch auf Antrag des Empfängers oder eines zur Empfangnahme von Telegrammen für ihn berechtigten Dritten nachgesandt werden. Solche Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Gebühr für die Nachsendung ist nach III zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen, kann aber für die beantragte Nachsendung auch vom Antragsteller sogleich entrichtet werden. Für Nachsendungsgebühren, die von der Zustellanstalt beim Empfänger nicht eingezogen werden können, haftet der Antragsteller.

V Telegramme, deren telegraphische Nachsendung nicht ausdrücklich verlangt ist, werden, wenn die neue Anschrift bekannt ist, in der Regel mit der Post nachgesandt, es sei denn, daß die Aufbewahrung bei der Zustellanstalt gewünscht worden ist. Privattelegramme können indes im Inland auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt werden, wenn nicht ausdrücklich briefliche Nachsendung gewünscht worden ist, und wenn nach dem Ermessen der Telegraphenanstalt das Telegramm bei brieflicher Nachsendung seinen Zweck verfehlen würde. Die für die Nachsendung entstehenden Gebühren werden beim Empfänger eingezogen; bei Zahlungsverweigerung haftet der Absender nicht.

Von der Nachsendung mit der Post wird der Absender durch Unzustellbarkeitsmeldung telegraphisch verständigt.

VI Staats- und Diensttelegramme werden auch ohne Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers bekannt ist.

§ 19

Berichtigungstelegramme

Der Absender und der Empfänger eines beförderten Telegramms oder deren Bevollmächtigte können nach gehörigem Ausweis innerhalb der Zeit, in der die Telegraphenpapiere aufbewahrt werden, durch gebührenpflichtigen Dienstspruch Auskunft über das Telegramm verlangen, auch durch die Aufgabe-, die Bestimmungs- oder eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise es wiederholen lassen sowie über ein in der Beförderung befindliches Telegramm Bestimmung treffen.

Die Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können auch durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief geschehen.

§ 20

Zurückziehung von Telegrammen

I Der Absender eines Telegramms oder sein Bevollmächtigter kann nach gehörigem Ausweis es zurückziehen oder auf dem Beförderungsweg anhalten lassen, wenn dazu noch Zeit ist.

II Zieht ein Absender sein Telegramm zurück, bevor die Beförderung begonnen hat, so wird ihm die Gebühr nach Abzug einer Schreibgebühr zurückgezahlt.

III Hat die Aufgabeanstalt das Telegramm bereits weitergegeben, so kann es der Absender nur telegraphisch durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch der Aufgabeanstalt an die Bestimmungsanstalt zurückziehen. Außer der Gebühr für den Dienstspruch hat der Absender nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder briefliche Antwort (durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief) auf diesen Dienstspruch zu entrichten. Die Anstalt, die das Telegramm anhält, benachrichtigt davon telegraphisch oder brieflich die Aufgabeanstalt.

Ist das Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird die Aufgabeanstalt in gleicher Weise benachrichtigt, außerdem wird der Empfänger von dem Zurückziehungsantrag verständigt, wenn nicht der Absender anders bestimmt hat.

§ 21

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort

I Die Telegramme werden nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt verschlossen, wenn sie nicht mit dem Dienstvermerk = offen = versehen sind. Die Telegramme werden in der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges zugestellt. Als Zustellung gilt auch Einlegen in das Postschließfach, Abgabe der post-, telegraphen- oder bahnlagernden Telegramme an die Lagerstelle und Übermittlung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen; die Zustellung durch Fernsprecher bildet bei Telegrammen an Fernsprechteilnehmer die Regel.

Die Landespostdirektion kann beim Vorliegen zwingender Gründe von einer Zustellung der Telegramme durch besonderen Boten absehen und die Telegramme den Empfängern wie gewöhnliche

Briefe zuleiten. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so wird der Absender durch Diensttelegramm von der Abgabe seines Telegramms an die Postanstalt telegraphisch verständigt.

Die Ausfertigungen der durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen zugestellten Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen und Übersendung der Ausfertigungen durch die Post geschehen unentgeltlich.

Wird nach der Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so kann dies ein für allemal schriftlich oder im Einzelfalle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher oder Nebentelegraphen beantragt werden. Für solche Sonderleistungen wird im Ortszustellbereich die Gebühr nach IV, Abs. 1, im Landzustellbereich der erwachsende Botenlohn erhoben.

Innerhalb des Ortszustellbereichs der Ankunftsanstalt werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt. Außerhalb dieses Bereichs ist die Zustellung durch Boten gebührenpflichtig. Die Gebühr kann vom Absender vorausbezahlt werden. In diesem Fall erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP =.

Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so wird die für die Zustellung tatsächlich erwachsende Gebühr beim Empfänger eingezogen, mindestens aber der Betrag, der bei Vorausbezahlung des Botenlohns (= XP =) zu erheben gewesen wäre. Verweigert dieser die Bezahlung, so wird das Telegramm als unzustellbar behandelt; die Gebühr hat dann der Absender zu tragen.

II Der Absender kann für den Fall, daß die Bestimmungsanstalt ihren Dienst bereits geschlossen hat, verlangen, daß sein Telegramm nach einer anderen von ihm benannten Telegraphenanstalt geleitet und von dort aus dem Empfänger durch Boten zugestellt wird. Zur Deckung der Gebühr für die Zustellung hat der Absender bei der Aufgabeanstalt einen angemessenen Betrag in vollen Gulden zu hinterlegen. Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP . . . G von . . . (Bezeichnung der gewünschten Zustellanstalt) =. Ist die Entfernung zwischen den beiden Anstalten größer als 15 km oder erweist sich das Verlangen als unausführbar oder als unzweckmäßig, so bestimmt die Ankunftsanstalt die Art der Zustellung nach eigenem Ermessen.

III Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für die der Botenlohn vorausbezahlt ist, und solche, für die er nicht vorausbezahlt ist, so wird beim Empfänger kein Botenlohn nachgefordert.

IV Auf besonderen Antrag der Empfänger können Telegramme während bestimmter Zeiten anderswo oder auf andere Weise zugestellt werden, als es nach der Telegrammanschrift und nach den allgemeinen Vorschriften über die Zustellung zu geschehen hätte. Solche von der Regel abweichende Zustellung kann sowohl auf Zeit gegen Pauschgebühr als auch für Einzelfälle gegen Einzelgebühr verlangt werden.

Eine Sondergebühr in Höhe der vorerwähnten Einzelgebühr kann bei Telegrammen mit ungenügender Anschrift erhoben werden, wenn der Empfänger nur durch besonderen Arbeitsaufwand zu ermitteln ist.

V Telegramme mit dem Vermerk = tags = werden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht zugestellt.

Privattelegramme, die während der Nacht eingehen, müssen nur dann sofort zugestellt werden, wenn sie den Vermerk = nachts = tragen oder die Bestimmungsanstalt ihre Dringlichkeit erkennt.

VI Es werden ausgehändigt

1. Telegramme, deren Zustellung der Absender durch den Vermerk = MP = zu Händen des Empfängers gewünscht hat, nur an diesen selbst;
2. Telegramme für eine Behörde oder deren Vorsteher, wenn diese nicht schriftlich anders verfügt haben, an den Vorsteher selbst oder an seinen Beauftragten, und zwar Staatstelegramme gegen Empfangsschein;
3. Telegramme mit dem Vermerk = GP = oder = TR = an den, der sich als Empfänger meldet;
4. Telegramme mit dem Vermerk = bahnlagernd = an den Bahnhofsvorsteher oder an seinen Beauftragten;
5. sonstige Telegramme außer an den Empfänger auch an erwachsene Mitglieder seiner Familie, an seine Angestellten, an die Haus- oder Wirtsleute oder an den Pförtner des Hauses, sofern nicht der Empfänger der Telegraphenanstalt einen besonderen Beauftragten schriftlich bezeichnet hat;

6. Telegramme für Reisende in Gasthöfen an den Wirt oder seinen Beauftragten. Ist ein Pförtner vorhanden, so sind die Telegramme diesem auszuhändigen;
7. Telegramme für Reisende auf einem Schiffe dem Empfänger vor seiner Ausschiffung; wenn dies aber nicht möglich ist oder besondere Kosten (z. B. Fährlohn) entstehen, dem Vertreter des Schiffsreeders.

VII Telegramme können beim Empfänger auch in den Wohnungs- oder Hausbriefkasten gelegt werden, wenn eine Zustellung nach VI, 2, 5 und 6 unmöglich ist. Bei Telegrammen gegen Empfangsschein ist dies nicht zulässig.

VIII Ist ein Telegramm nach VI, 2, 5, 6 und nach VII nicht anzubringen, so hinterläßt der Bote in der Wohnung usw. des Empfängers eine schriftliche Benachrichtigung, durch die um Abholung des Telegramms bei der Zustellanstalt gebeten wird.

Wird die Zahlung von Gebühren verweigert, die nach der Telegraphenordnung beim Empfänger einzuziehen sind, so gilt dies, außer bei Staats- und bei FS-Telegrammen, als Verweigerung der Annahme.

§ 22

Unzustellbare Telegramme

I Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Aufgabeanstalt unverzüglich telegraphisch gemeldet. Kann diese den Grund der Unzustellbarkeit nicht ohne weiteres von Amts wegen beseitigen, so teilt sie, wenn möglich, dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch der Aufgabeanstalt vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Als unzustellbar gelten auch Telegramme, die nach § 21, VIII lagern, aber nicht innerhalb einer von der Zustellanstalt nach Lage des Falls zu bemessenden Frist abgefordert werden.

II Unzustellbare Telegramme werden bis zum Ablauf von 42 Tagen, vom Tage nach der Aufnahme bei der Bestimmungsanstalt an gerechnet, für den Empfänger bereitgehalten. Für Funktelegramme nach See beträgt die Frist 7 Tage, für Semaphortelegramme nach See 30 Tage; diese Fristen können vom Absender verlängert werden.

§ 23

Telegrammabschriften, Nachforschungen

I Der Absender und der Empfänger eines Telegramms und ihre Bevollmächtigten sind nach gehörigem Ausweis berechtigt, die Urschrift einzusehen oder sich davon beglaubigte Abschriften oder Lichtbilder geben zu lassen. Für das Heraussuchen der Telegramme sowie für die Anfertigung der Abschriften und Lichtbilder sind besondere Gebühren zu entrichten.

II Werden infolge solcher Anträge oder infolge eines Verlanges nach Auskunft (§ 19) umfangreiche, von der Landespostdirektion nicht verschuldete Nachforschungen notwendig, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. Die voraussichtliche Höhe ist ihm vorher mitzuteilen; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 24

Haftpflicht

Die Landespostdirektion übernimmt für den Telegraphendienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht für Schäden durch Ausschließung von der Benutzung der Telegraphenanlagen, durch Einstellung des Betriebs, durch Betriebsstörungen, durch Unterlassung, Verzögerung oder sonstige Fehler bei der Annahme, Beförderung und Zustellung der Telegramme, durch Erteilung unrichtiger Auskunft, durch Versehen bei der Aufnahme und bei der Zustellung von Telegrammen durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen

§ 25

Erstattung von Gebühren

I Auf Antrag, dem eine Beschwerde über den Dienstbetrieb gleichzuachten ist, wird erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegraphenbetrieb nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für ein Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegraphenbetrieb später angekommen ist, als es mit der Post als Eilbrief angekommen wäre, jedenfalls aber dann, wenn es dem Empfänger erst nach 8 Stunden, von der Aufgabe an gerechnet, zugestellt worden ist. In die Frist von 8 Stunden werden nicht eingerechnet die Dauer des Dienst-

schlusses der Anstalten, wenn sie die Ursache der Verzögerung ist, die Dauer der Beförderung durch Boten nach § 21, II, bei Seetelegrammen die Zeit der Seebeförderung und die Lagerzeit bei einer Semaphor-, Küsten- oder Bordfunkstelle. Brieftelegramme sind ausgenommen, für Staatstelegramme, für die der Absender nicht auf den Vorrang bei der Beförderung verzichtet hat, für dringende Telegramme und für gebührenpflichtige Dienstsprüche verkürzt sich die Frist von 8 Stunden auf 6, für Blitztelegramme auf 3 Stunden;

c) die Gebühr für denjenigen Teil eines Telegramms in offener oder eines verglichenen Telegramms in geheimer Sprache, der infolge Entstellung eines oder mehrerer Textwörter offensichtlich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, wenn nicht die Fehler durch gebührenpflichtigen Dienstspruch berichtigt worden sind (§ 19); Brieftelegramme sind ausgenommen;

d) die Gebühr für eine Sonderleistung, die nicht ausgeführt worden ist, dazu die Gebühr für den entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerk, jedoch mit der Ausnahme unter II, zweiter Absatz;

e) die Gebühr für die gebührenpflichtigen Dienstsprüche (§ 19), durch die die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt worden ist, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Übermittlung übereinstimmt. Sind bei dieser einige Wörter richtig, andere unrichtig wiedergegeben, so wird von der Gebühr für den gebührenpflichtigen Dienstspruch der Teilbetrag einbehalten, der auf die ursprünglich richtig übermittelten Wörter entfällt. Doch ist die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter zu erstatten, wenn anerkannt werden muß, daß die Fehler auch ihren Sinn entstellt haben;

f) die volle Gebühr für jeden anderen telegraphischen oder brieflichen gebührenpflichtigen Dienstspruch, der durch einen Vorgang im Telegraphenbetrieb veranlaßt worden ist;

g) der volle Betrag der für eine Antwort bezahlten Gebühr, wenn der Empfänger den Schein nicht hat gebrauchen können oder wollen und der Schein in den Händen der Verwaltung ist oder ihr innerhalb 3 Monate vom Tage der Ausstellung an wieder vorgelegt wird;

h) bei Telegrammen mit bezahlter Antwort die volle Gebühr für das Fragetelegramm und die Antwort, wenn

1. die Erstattung der für die Antwort bezahlten Gebühr gerechtfertigt ist und die Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung der Antwort den Zweck des Fragetelegramms vereitelt hat,

2. die Erstattung der Gebühr für das Fragetelegramm gerechtfertigt ist und die Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung des Fragetelegramms den Zweck der Antwort vereitelt hat;

Brieftelegramme sind ausgenommen;

i) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheins für bezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung dieses Scheins aufgegebene Telegramm;

k) die Gebühr für die bei der Beförderung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn der Fehler nicht durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch berichtigt worden ist; Brieftelegramme sind ausgenommen;

l) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das von Amts wegen auf Grund des § 1, II angehalten worden ist;

m) irrtümlich zuviel erhobene Gebühren sowie der Wert der auf Telegrammen vom Absender zuviel verwendeten Freimarken.

II Von Amts wegen werden erstattet:
die Küsten- und die Bordgebühren eines Funktelegramms, wenn die Küstenfunkstelle der Aufgabeanstalt mitteilt, daß es dem Bestimmungsschiffe nicht zugeführt werden kann.

Ist die Empfangsanzeige für ein Funktelegramm nicht an die Funksendestelle gelangt, so wird die Gebühr für die Empfangsanzeige nur dann erstattet, wenn die Gebühr für das Funktelegramm selbst zurückzuzahlen ist.

III Sind für ein Mehrfachtelegramm die Gebühren teilweise zu erstatten, so berechnet sich die Gebühr für eine Vervielfältigung durch Teilung der erhobenen Gesamtgebühr mit der Zahl der Anschriften.

IV Die Erstattung nach I, a, b, c und l erstreckt sich nur auf die Gebühren und Nebengebühren für die Telegramme selbst, die nicht angekommen oder die verzögert, entstellt oder angehalten sind, nicht auch auf die Telegramme, die dadurch etwa veranlaßt oder nutzlos geworden sind.

V Sind die Unregelmäßigkeiten durch gebührenpflichtige Dienstsprüche innerhalb der unter I, b angegebenen Frist berichtigt worden, so ist nur die Gebühr für die Dienstsprüche zu erstatten.

VI Jeder Antrag auf Gebührenerstattung muß binnen 6 Monaten vom Tage der Aufgabe des Telegramms, im Falle unter I, i binnen 3 Monaten vom Tage der Ausfertigung des Scheins an, gestellt werden.

Der Antrag ist an die Aufgabeanstalt zu richten. Ihm sind als Beweisstücke beizufügen,

wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers,

wenn es sich um eine Entstellung handelt, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung.

VII Erweist sich der Antrag auf Gebührenerstattung als unbegründet, so ist eine Schreibgebühr zu entrichten.

§ 26

Geltungsbereich

Für den Verkehr mit dem Ausland gilt die Telegraphenordnung, soweit nicht der Weltnachrichtenvertrag nebst den Vollzugsordnungen für den Telegraphendienst und für den Funkdienst oder etwaige besondere Telegraphenverträge und Abkommen etwas anderes vorschreiben.

§ 27

Schlußbestimmungen

Die Bedingungen für die Benutzung von Telegrapheneinrichtungen, über die durch die Telegraphenordnung und die Fernsprechordnung keine Bestimmung getroffen ist, setzt die Landespostdirektion fest; sie werden in ihren amtlichen Blättern veröffentlicht.

Gebührensätze für den Telegraphenverkehr

Nr.	Telegraphenordnung §	Gegenstand	G	P
		I. Hauptgebühren		
	7	Gewöhnliche Inlandstelegramme		
1		im Ortsverkehr	—	4
2		im Fernverkehr	—	8
3	8a	Blitztelegramme	—	80
4	9	Dringende Telegramme		
		im Ortsverkehr	—	8
		im Fernverkehr	—	16
5	15	Gewöhnliche Pressetelegramme	—	4
		Dringende Pressetelegramme	—	8
6	15a	Wettertelegramme 50 v. H. der vollen Gebühr		
7	16	Brieftelegramme, für jedes Wort	—	4
		Mindestsatz für ein Telegramm unter 1 bis 7 10fache Wortgebühr. Für See- (Funk-) Telegramme (§ 17 I bis III) kein Mindestsatz. Für Telegramme in verabredeter Sprache (CDE) nach § 3, IV werden $^{7}/_{10}$ der Hauptgebühren erhoben, für ein CDE-Telegramm wenigstens der Mindestsatz für ein gleichartiges vollbezahltes Telegramm.		
		II. Nebengebühren		
	4	Vereinbarte Kurzanschrift		
1		für ein Jahr	40	—
2		für ein Vierteljahr	20	—
3		für Überweisung nach einem andern Ort auf einen Monat . . .	7	—
4	5	Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr, die Stundungsgebühr nach Nr. 6 und die Ortsgesprächsgebühr nach der Fernsprechordnung		
4a		Aufgabe eines Telegramms durch Nebentelegraphen die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr und die Stundungsgebühr nach Nr. 6		
5	5	Aufgabebescheinigung	—	15
6	8	Stundung von Telegraphengebühren für jedes Telegramm		
		a) bei Telegraphengebühren bis zu 5,— G.	—	5
		b) „ „ über 5,— G	—	10
	10	Vorausbezahlung der Antwort		
7		RP im Ortsverkehr	—	40
8		RP ... W im Ortsverkehr . . . . mal	—	4
9		RPD im Ortsverkehr	—	80
10		RPD ... W im Ortsverkehr . . . . mal	—	8
11		RP im Fernverkehr	—	80
12		RP ... W im Fernverkehr . . . . mal	—	8
13		RPD im Fernverkehr	1	60
14		RPD ... W im Fernverkehr . . . . mal	—	16
15		RP Blitz	8	—
16		RP ... W Blitz . . . . mal	—	80
17		RPLT	—	40
18		RPLT ... W . . . . mal	—	4

Nr.	Telegraphenordnung §	Gegenstand	G	P
19	11	Vergleichung, Zuschlag von 50 v H der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge, bei CDE-Telegrammen Zuschlag von 50 v H der Gebühr für ein gewöhnliches CDE-Telegramm gleicher Länge		
	12	Empfangsanzeige, telegraphisch		
20		Inland — Gebühr für 10 Wörter		
21		Ausland — Gebühr für 6 Wörter		
		Desgleichen, brieflich		
22		Inland	—	30
23		Ausland	—	70
24	13	Mehrfachtelegramme, Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter	1	—
		für jede Ausfertigung über 50 Gebührenwörter:		
		für die ersten 50 Gebührenwörter	1	—
		für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	—	50
25	16	Zuschlag für Vervielfältigung eines Brieftelegramms für jede Ausfertigung bis		
		50 Gebührenwörter	—	25
		für jede Ausfertigung über 50 Gebührenwörter:		
		für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern .	—	25
	17	Seetelegramme, Zuschläge für		
		Funktelegramme		
26		Küstengebühr für Danziger und deutsche Funkstellen in der Regel .	—	43
27		Bordgebühr für Danziger und deutsche Funkstellen in der Regel .	—	43
		Für CDE-Telegramme (§ 3, IV) ermäßigen sich Küsten- und Bordgebühr in demselben Verhältnis wie die Gebühren für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.		
28		Semaphortelegramme	—	20
	17a	Schmucklattelegramme		
29		Sondergebühr für jedes Telegramm bis zu 50 Wörtern . . .	1	25
29a		für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter mehr	—	50
	19 u. 20	Mitteilungen durch die Post über schon beförderte Telegramme		
30		als gewöhnlicher Brief { Inland	—	30
		{ Ausland	—	70
31		als eingeschriebener Brief { Inland	—	70
		{ Ausland	1	40
		Zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort		
32		als gewöhnlicher Brief { Inland	—	60
		{ Ausland	1	40
33		als eingeschriebener Brief { Inland	1	40
		{ Ausland	2	80
34	20	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Beförderung	—	20

Zu II Nr. 21: Zu erheben ist die Gebühr für ein Teil von 6 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr.

Nr.	Telegraphenordnung §	Gegenstand	G	P
35	21	Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzustellbezirk der Bestimmungstelegraphenanstalt durch Boten bei Vorausbezahlung (= XP =)	1	—
	21	Sonderzustellung von Telegrammen		
36		Jahresgebühr	40	—
37		Einzelgebühr	—	40
38		Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	—	40
39		Heraussuchen eines Telegramms, z. B. zur Einsichtnahme . . .	—	20
	23	Beglaubigte Abschrift eines Telegramms		
40		bis zu 100 Wörtern	1	50
41		für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter mehr . .	—	50
42	23	Ein Lichtbild 9×12 cm	2	50
43		jeder weitere Abzug	—	70
	25	Schreibgebühr für einen Antrag auf Gebührenerstattung, der sich als unbegründet erweist,		
44		Inlands- und Auslandsverkehr	—	50
		Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Guldenpfennige aufgerundet.		

Gebührenpflichtige Dienstvermerke

Telegraphenordnung §		Abkürzung
4	Postlagernd	GP
4	Telegraphenlagernd	TR
4	Bahnlagernd	bahnlagernd
9	Dringend	D
10	Antwort bezahlt bis 10 Wörter	RP
10	Antwort bezahlt über 10 (. . .) Wörter	RP . . . W
10	Dringende Antwort bezahlt bis 10 Wörter	RPD
10	Dringende Antwort bezahlt über 10 (. . .) Wörter . . .	RPD . . . W
10	Antwort (10 Wörter) und Bote für die Antwort bezahlt . .	RXP
10	Antwort über 10 (. . .) Wörter und Bote für die Antwort bezahlt . .	RXP . . . W
10	Dringende Antwort (10 Wörter) und Bote für die Antwort bezahlt .	RXPD
10	Dringende Antwort über 10 (. . .) Wörter und Bote für die Antwort bezahlt	RXPD . . . W
10	Antwort bezahlt bis 10 Blitztelegrammwörter	RP Blitz
10	Antwort bezahlt über (. . .) Blitztelegrammwörter . . .	RP . . . W Blitz
10	Antwort als Brieftelegramm bis 10 Wörter bezahlt	RPLT
10	Antwort als Brieftelegramm über 10 (. . .) Wörter bezahlt . . .	RPLT . . . W
11	Vergleichung	TC
12	Telegraphische Empfangsanzeige	PC
12	Briefliche Empfangsanzeige	PCP
13	Mehrfachtelegramm, . . . Anschriften	TM . . .
13	Mehrfachtelegramm, alle Anschriften mitteilen	CTA
15	Pressetelegramm	Presse
15a	Weitertelegramm	OBS
16	Brieftelegramm	LT
17	Semaphortelegramm	SEM
17a	Schmuckblattelegramm	Lx 1, Lx 2 usw.
18	Nachsenden	FS nachgesandt von . . .
19 u. 20	Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit gewöhnlichem Brief beantwortet wird	Brief
19 u. 20	Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit eingeschriebenem Brief beantwortet wird	Brief RCM
21	Offen zuzustellen	offen
21	Bote bezahlt	XP
21	Bote bezahlt mit . . . G von . . . (Bezeichnung der gewünschten Zustellanstalt)	XP . . . G von . . .
21	Nur am Tage zuzustellen	tags
21	Auch während der Nacht zuzustellen	nachts
21	Eigenhändig	MP

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.